
TOP 4 Gründung einer Projektgesellschaft durch die Kliniken GmbH

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 08.05.2019
ergeht ein geänderter **Beschlussvorschlag an den Kreistag**:

Änderung durch Ergänzung der Ziffer 3) des Beschlussvorschlages um den nachstehenden Absatz:

Sollte sich aus der steuerrechtlichen Prüfung Anpassungsbedarf ergeben, der nicht zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen führt, wird er ermächtigt, diese vorzunehmen und den Kreistag in einer späteren Sitzung zu informieren.

Vollständiger Wortlaut:

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag an den Kreistag:

Der Kreistag stimmt der Gründung einer Projektgesellschaft (GmbH & Co.KG) durch die Kliniken GmbH zu und ermächtigt die Landrätin, als gesetzliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Kliniken GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Die Gesellschafterversammlung:

- a) beschließt die Gründung einer Komplementär GmbH als 100 %Tochter der Kliniken GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 EUR (namens: MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH) zur Übernahme der Geschäftsführung an einer ebenfalls zu gründenden Kommanditgesellschaft (KG),
- b) beschließt die Gründung einer Kommanditgesellschaft „MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co.KG, mit der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH als Komplementär und der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH als - zunächst einziger - Kommanditistin mit einem Kommanditkapital in Höhe von 150.000 EUR,
- c) stimmt dem Satzungsentwurf der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH (gem. Anl. 2) und dem Entwurf des KG-Gesellschaftsvertrages (gem. Anl. 3) zu,
- d) setzt den Wirtschaftsplan der Komplementär-GmbH (MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH) für das erste Geschäftsjahr 2019 gem. Anlage 4 und den Wirtschaftsplan der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co.KG für das erste Geschäftsjahr 2019 gemäß Anlage 5 fest.

- 2) Zum Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH) wird Herr Armin Müller bestellt. Zur Geschäftsführung und Vertretung der GmbH & Co.KG ist gem. § 6 Abs. 1 des KG-Vertrages nur die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär-GmbH) berechtigt und verpflichtet.
- 3) Der Geschäftsführer der Kliniken GmbH wird in seiner Funktion als Geschäftsführer und gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH ermächtigt und beauftragt, die o.g. Beschlüsse umzusetzen und alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.

Sollte sich aus der steuerrechtlichen Prüfung Anpassungsbedarf ergeben, der nicht zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen führt, wird er ermächtigt, diese vorzunehmen und den Kreistag in einer späteren Sitzung zu informieren.